

Im Auftrag
gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
TRIMET Aluminium SE
Aluminiumallee 1
45356 Essen

Datum: 17. März 2016

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0022/15/3.4.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch die Erhöhung der Anlagenkapazität und durch die Errichtung und den Betrieb von 2 Schmelz-/Gießöfen inkl. einer Horizontalstranggießanlage (HSG 2)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.02.2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 05.06.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (15 Seiten)
3. Hinweise (4 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0022/15/3.4.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 20.02.2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 05.06.2015, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch die Erhöhung der Anlagenkapazität und durch die Errichtung und den Betrieb von 2 Schmelz-/Gießöfen inkl. einer Horizontalstranggießanlage (HSG 2) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma TRIMET Aluminium SE in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 3.8.1 sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Schmelz- und Gießanlage für Aluminium
(Gießerei)

am Standort

TRIMET Aluminium SE,
Aluminiumallee 1, 45356 Essen,
Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 185

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist:

a) Bauliche und betriebliche Änderungen:

- Errichtung und Betrieb von zwei gasbeheizten 50 Tonnen Schmelz- und Gießöfen,
- Errichtung und Betrieb einer Horizontalstranggießanlage (HSG 2),
- Errichtung und Betrieb eines elektro-magnetischen Rührers (EMR),
- Errichtung und Betrieb eines Rinnensystems,
- Errichtung und Betrieb eines In-Line-Degasser,
- Errichtung und Betrieb eines Keramikfilters,
- Die Verlegung der vorhandenen Abluft-Quelle 19 (Spänezyklon Säge 305/307) und die Verlegung der vorhandenen Abluft-Quelle 20 (Spänezyklon Säge 303) zur HSG 2 nach Demontage der Säge 303.
- Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle (Gebäude 22), das Aufstellen von drei Containern als Büro, Werkstatt und



Sozialraum und die Errichtung von Lagerflächen für die Fertigprodukte.

b) Änderung der Anlagenkapazität:

- Die Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Gießerei von derzeit 255.000 Tonnen je Jahr auf 315.000 Tonnen je Jahr flüssigem Aluminium oder flüssigen Aluminiumlegierungen.
- Die Erhöhung der Schmelzkapazität der Anlage von derzeit 100.000 Tonnen je Jahr auf 160.000 Tonnen je Jahr an Aluminium oder Aluminiumlegierungen.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Ordner 3).

5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0022/15/3.4.1v vom 05.06.2015.



6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzzeichen: 7331200000329939

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die TRIMET Aluminium SE betreibt am Standort Aluminiumallee 1 in 45356 Essen eine Anlage zum Schmelzen und zum Gießen von Nicht-eisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Tonnen Flüssigmetall oder mehr je Tag. Die bestehende Gießerei soll durch die Erhöhung der Anlagenkapazität sowie durch die Errichtung und den Betrieb von 2 Schmelz-/Gießöfen inkl. einer Horizontalstranggießanlage (HSG 2) geändert werden. Die Kapazität der Gießerei wird sich dadurch um 60.000 Tonnen je Jahr auf insgesamt 315.000 Tonnen je Jahr erhöhen. Die Schmelzleistung der Anlage wird sich von 100.000 Jahrestonnen auf 160.000 Jahrestonnen erhöhen. Die TRIMET Aluminium SE hat für dieses Vorhaben am 20.02.2015 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei gestellt.

Für die Errichtung und den Probetrieb der geänderten Gießerei wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die



Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0022/15/3.4.1v vom 05.06.2015 erteilt.

Am 18.11.2015 wurde der Antragstellerin der Entwurf des Genehmigungsbescheides ohne die Auflagen zum AZB zur Kenntnis gegeben. Nach Eingang des AZB am 21.01.2016 wurde der Antragstellerin am 25.01.2016 der finale Entwurf des Genehmigungsbescheides erneut zur Kenntnis gegeben. Die von der Antragstellerin erhobenen Bedenken gegen den Entwurf wurden in einem Ortstermin am 16.03.2016 abschließend geklärt. Inhalt war die neue Festlegung des Immissionsortes IP 2 mit Beurteilung der Immissionsrichtwerte.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Die Schmelz- und Gießanlage (Gießerei) der TRIMET Aluminium SE ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zum Schmelzen und Gießen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Gießerei der TRIMET Aluminium SE durch die Erhöhung der Anlagenkapazität und die Errichtung und den Betrieb von 2 Schmelz-/Gießöfen inkl. einer Horizontalstranggießanlage (HSG 2) nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung des bestehenden genehmigten Gießerei, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB ist den Antragsunterlagen beigelegt (Ordner 3).

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 12.03.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in zwei örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 19.03.2015 bis 20.04.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, beim Bürgeramt Essen-Borbeck und im Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 04.05.2015. Einwendungen wurden nicht vorgebracht. Der Erörterungstermin konnte somit entfallen.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 100.000 Tonnen oder mehr je Jahr ist nach Anlage 1, Nr. 3.5.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3e Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte für die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden, oder wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Durch die aktuelle Erweiterung wird die Schmelzkapazität der Gießerei von derzeit 100.000 Tonnen um 60.000 Tonnen je Jahr erhöht. Seit Inkrafttreten des UVPG am 21.02.1990 wurde die Schmelzkapazität der Gießerei damit insgesamt um 81.900 Tonnen erhöht. Der Leistungswert der Nr. 3.5.1 Spalte 1 des UVPG wird durch die beantragte Änderung nicht erreicht.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in



Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Begründung ist im Kapitel II. „Materielle Voraussetzungen“ enthalten. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden und Fachdezernaten geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Betrachtung Luftverunreinigungen

Mit der beantragten Änderung wird die Gießerei um eine geführte Abgasquelle, nämlich die Quelle 16 (Abgaskamin Schmelz-/Gießöfen) erweitert. Die Quelle 20 (Abgaskamin Spänezyklon HSG 2) ist Bestand und wird mit Demontage der Säge 303 zur HSG 2 verlegt. Mit relevanten diffusen Emissionen ist bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage nicht zu rechnen.

Zur Prüfung der Vorbelastung für luftgetragene Schadstoffe wurden in der Immissionsprognose die Messergebnisse der Jahre 2010 bis 2013 der Messstation Essen-Vogelheim (EVOG) herangezogen. Sie erfüllt die Maßstäbe der Nr. 4.6.2.6 TA Luft zur Überprüfung der Immissionswerte nach 4.2.1 TA Luft. Die Messstation befindet sich ca. 1,25 km östlich der Gießerei in Hauptwindrichtung und wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW betrieben. Die in der Immissionsprognose zugrunde gelegte Vorbelastung erfasst auch den Immissionsbeitrag der bestehenden Gießerei, die im betrachteten Zeitraum ohne Unterbrechung betrieben wurde. Die Vorbelastungswerte können als repräsentativ für das in der Prognose gewählte Rechengebiet betrachtet werden.

Schwebstaub (PM₁₀)

Der Massenstrom an staubförmigen Emissionen aus der Quelle 16 wird maximal 0,168 kg/h und aus der Quelle 20 (Abgaskamin Spänezyklon HSG 2) maximal 0,088 kg/h betragen. Insgesamt ergibt sich daraus ein zusätzlicher Massenstrom von 0,256 kg/h an staubförmigen Emissionen.

Die Vorbelastung für PM₁₀ betrug von 2010 bis 2013 im Jahresmittel 26 µg/m³ und 22 µg/m³ im Jahr 2014. Der zulässige Immissionswert nach Nr. 4.2.1 TA Luft von 40 µg/m³ wurde eingehalten. Der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ wurde im betrachteten Zeitraum, bei einer zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 35 Tagen pro Jahr, im Mittel an 22 Tagen



überschritten. Im Jahr 2014 gab es 10 Überschreitungen des Tagesmittelwertes. Die Immissionswerte für PM10 zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 Tabelle 1 TA Luft wurden im betrachteten Zeitraum somit eingehalten.

Nach Nr. 4.7.1 ist der Immissions-Jahreswert für PM10 eingehalten, wenn die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung kleiner oder gleich dem Immissions-Jahreswert ist. Die maximale Zusatzbelastung an PM10 beträgt gem. Immissionsprognose $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Gesamtbelastung von $26,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschreitet den Immissions-Jahreswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und erfüllt damit die Anforderung der Nr. 4.7.1 TA Luft.

Gemäß Nr. 4.7.2 TA Luft ist der Immissions-Tageswert für PM10 auf jeden Fall eingehalten,

- wenn die Kenngröße für die Vorbelastung IJV nicht höher ist als 90 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes und
- wenn die Kenngröße ITV die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Immissions-Tageswertes zu maximal 80 vom Hundert erreicht und
- wenn sämtliche für alle Aufpunkte berechneten Tageswerte ITZ nicht größer sind, als es der Differenz zwischen dem Immissions-Tageswert (Konzentration) und dem Immissions-Jahreswert entspricht.

Diese 3 Kriterien sind im vorliegenden Fall erfüllt, denn die Vorbelastung IJV (2014) liegt mit $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher unter $36 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die Kenngröße ITV hat in den letzten fünf Jahren den Wert von 20 im Mittel nicht überschritten und die Immissions-Tages-Zusatzbelastung (ITZ), die bei Verwendung einer mittleren jährlichen Häufigkeitsverteilung der meteorologischen Parameter das 10fache der für jeden Aufpunkt berechneten arithmetischen Mittelwerte IJZ beträgt, liegt mit maximal $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher unter dem für PM10 einschlägigen Wert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Staubdeposition

Letztmalig wurde die Staubdeposition für den Bereich Essen in den Jahren 2001 und 2002 durch das LANUV gemessen. Die hier als maximal angenommene Vorbelastung lag bei $0,175 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Da keine Überschreitungen des Jahres-Immissionswertes zu erwarten waren, wurden die Depositionsmessungen für den Bereich Essen danach eingestellt.



Bei einer Zusatzbelastung für Staubbiederschlag von $0,001 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ wird die Gesamtbelastung den zulässigen Immissionswert der Nr. 4.3.1 TA Luft von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ auch zukünftig deutlich unterschreitet, so dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt ist.

Stickstoffdioxid

Über die Quelle 16 (Abgaskamin Schmelz-/Gießöfen) wird künftig ein zusätzlicher Massenstrom an Stickstoffdioxid von maximal $5,88 \text{ kg/h}$ emittiert.

Die Vorbelastung für Stickstoffdioxid betrug von 2010 bis 2013 im Jahresmittel $31 \text{ µg}/\text{m}^3$ bei einem zulässigen Immissionswert nach Nr. 4.2.1 TA Luft von $40 \text{ µg}/\text{m}^3$. Im Jahr 2014 betrug das Jahresmittel $28 \text{ µg}/\text{m}^3$.

Der Stundenmittelwert für Stickstoffdioxid gem. Nr. 4.2.1 von $200 \text{ µg}/\text{m}^3$ wurde im Zeitraum 2010 bis 2014, bei einer zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 18 Überschreitungen pro Jahr, an keinem Tag erreicht.

Nach Nr. 4.7.1 ist der Immissions-Jahreswert für Stickstoffdioxid eingehalten, wenn die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung kleiner oder gleich dem Immissions-Jahreswert ist. Die maximale Zusatzbelastung an Stickstoffdioxid beträgt gem. Immissionsprognose $0,1 \text{ µg}/\text{m}^3$. Die prognostizierte Gesamtbelastung von $31,1 \text{ µg}/\text{m}^3$ unterschreitet den Immissions-Jahreswert von $40 \text{ µg}/\text{m}^3$ und erfüllt damit die Anforderung der Nr. 4.7.1 TA Luft.

Der Immissions-Stundenwert für Stickstoffdioxid ist nach Nr. 4.7.3 b TA Luft eingehalten, wenn die Gesamtbelastung -ermittelt durch die Addition der Zusatzbelastung für das Jahr zu den Vorbelastungskonzentrationswerten für die Stunde- an den jeweiligen Beurteilungspunkten kleiner oder gleich dem Immissionskonzentrationswert für 1 Stunde ist.

Im vorliegenden Fall beträgt die für das Jahr 2014 gemessene, maximale Vorbelastungskonzentration für die Stunde $119 \text{ µg}/\text{m}^3$. Auch in den Jahren 2010 bis 2013 wurde keine Überschreitung des Stunden-Immissionswertes von $200 \text{ µg}/\text{m}^3$ gemessen. Bei einer Zusatzbelastung vom $1 \text{ µg}/\text{m}^3$ kann daher die Überschreitung des Stunden-Immissionswertes für Stickstoffdioxid mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass die Anforderung der Nr. 4.7.3 b TA Luft erfüllt ist.

Insgesamt wurde im Antrag dargelegt, dass durch die Erweiterung der Gießerei die zulässigen Jahres-, Tages- und Stunden-Immissionswerte



der TA Luft für PM10, für Staubbiederschlag und für Stickstoffdioxid auch in Zukunft mit Sicherheit eingehalten werden.

FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen

Gemäß dem Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten des LANUV NRW ist der Einwirkungsbereich diejenige Fläche, in der die Zusatzbelastung durch einen beantragten Plan oder ein beantragtes Projekt einer Stickstoffdeposition von 0,10 kg N / (ha*a) oder mehr entspricht. Beantragte Pläne oder Projekte, die diese Schwelle unterschreiten, sind i. d. R. zulässig.

Das Maximum der Zusatzbelastung an Stickstoff-Depositionen außerhalb des Anlagengeländes liegt gem. Ausbreitungsrechnung mit 0,02 kg N / (ha*a) deutlich unterhalb der Bagatellschwelle von 0,10 kg N / (ha*a). Da kein atypischer Sachverhalt vorliegt, wird auf die vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Messverpflichtungen

Der Gesamtmassenstrom der Gießerei beträgt nach Durchführung der beantragten Änderung 2,2 kg/h für staubförmige Stoffe und 25,6 kg/h für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid. Der Gesamtmassenstrom an Stickoxiden unterschreitet damit die in Nr. 5.3.3.2 genannte Massenstromschwelle von 30 kg/h, ab der relevante Quellen mit einer kontinuierlichen Messung ausgerüstet werden sollen.

Gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft sollen bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 1 kg/h bis 3 kg/h die relevanten Quellen mit kontinuierlichen Messeinrichtungen ausgerüstet werden. Eine Quelle ist gemäß Nr. 5.3.3.1 TA Luft in der Regel dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emission mehr als 20 vom Hundert des gesamten Massenstroms der Anlage beträgt. Im vorliegenden Fall unterschreiten alle Emissionsquellen der Gießerei die Relevanzschwelle von 20 vom Hundert des Gesamtmassenstroms an staubförmigen Emissionen. Die kontinuierliche Ermittlung der staubförmigen Emissionen ist daher nicht erforderlich.

Betrachtung Lärm

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm („Prüfung im Regelfall“) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm nicht überschreitet.



Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 5 TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Im vorliegenden Verfahren wurde in einem Sachverständigengutachten dargestellt, dass die durch den Betrieb der Gesamtanlage, auch nach Durchführung der Änderungen, verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreiten. Die Bestimmung der Vorbelastung im Genehmigungsverfahren war daher nicht erforderlich. Des Weiteren zeigt das Gutachten, dass der Immissionsbeitrag, der allein durch die Erweiterung der Anlage verursacht wird, die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Aufpunkten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet und somit physikalisch irrelevant ist.

Eine relevante Zusatzbelastung durch den Betrieb der geänderten Anlage kann daher ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Schutzpflicht auf Basis einer hier gerechtfertigten Regelfallprüfung (Nr. 3.2.1 TA Lärm) ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes erfüllt sind.

In der Stellungnahme der Stadt Essen vom 12.05.2015 wird dargestellt, dass der Aufpunkt IP 2A „Heegstraße 65“ in einem per Bebauungsplan festgelegten Gewerbegebiet liegt. In bisherigen Genehmigungsverfahren für die Firma TRIMET wurden dort Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (60/45) festgelegt. Um zu klären, ob die bisherige Festlegung aufrecht erhalten bleiben kann oder ob für die an der Heegstraße vorhandene Wohnnutzung (auch mehrgeschossige Mietwohnungen) höhere Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet festzulegen wären, wurde mit der Stadtplanung Essen Kontakt aufgenommen. Eine dortige Recherche der Hausakten ergab, dass alle dort befindlichen Wohnhäu-



ser ohne Einschränkung als Wohngebäude genehmigt sind, teilweise vor der Wirksamkeit des Bebauungsplanes. An dem bisherigen Aufpunkt „Heegstraße 65“ findet derzeit Büronutzung statt. Nach einer im Jahr 1998 baurechtlich genehmigten Nutzungsänderung des Wohnhauses als Bürogebäude ist eine erneute Wohnnutzung aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wurde in Nebenbestimmung Nr. 3.10 die Heegstraße 64 als neuer Immissionsaufpunkt festgelegt, da die Wohnnutzung des Gebäudes weiterhin Bestandsschutz genießt. Die Tatsache, dass die Wohnnutzung in dem Bereich der Heegstraße legal erfolgt, bewirkt, dass der Schutzanspruch unverändert so zu bewerten ist, wie er bisher vollzogen wurde (Mischgebiet) und wie er auch in den Antragsunterlagen, Schallgutachten vom 24.02.2015, angesetzt wurde.

Was den Aufpunkt IP 1 „Alte Bottroper Straße 150“ betrifft, hat die Stadt Essen mit Stellungnahme vom 12.05.2015 dargestellt, dass die dortigen Wohngebäude Bestandsschutz genießen, auch wenn sie in einem per Bebauungsplan festgelegten Gewerbegebiet liegen und darin als öffentliche Verkehrsfläche und teilweise als öffentliche Grünfläche festgesetzt sind. In bisherigen Genehmigungsverfahren für die Firma TRIMET wurden dort Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet (65/50) festgelegt.

Für den Aufpunkt IP 1 „Alte Bottroper Straße 150“ ist nunmehr der Schutzanspruch eines Mischgebietes (60/45) anzusetzen. Nach dem schlüssigen Schallgutachten vom 24.02.2015 liegt die Zusatzbelastung der gesamten Gießerei dort tagsüber um 22 dB(A) und nachts um 10 dB(A) unterhalb der IRW von 60/45. Der Aufpunkt IP 1 liegt also insgesamt, auch unter Berücksichtigung möglicher Geräuschspitzen, außerhalb des Einwirkungsbereiches der Gießerei im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm und scheidet als maßgeblicher Immissionsort aus.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Gießerei durch die Erhöhung der Anlagenkapazität sowie die Errichtung und den Betrieb von zwei Schmelz-/Gießöfen und einer Horizontalstranggießanlage (HSG 2) wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden und Fachdezernaten vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem



Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der TRIMET Aluminium SE nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.02.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **██████ Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über



die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Gießerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen [REDACTED] Euro betragen. Da die Ge-



büher für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 05.06.2015 – Az. 53.01-100-53.0022/15/3.4.1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei nach § 16 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Gießerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,-- und 500,-- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.



Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,-- Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Brandt)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.01-100-53.0022/15/3.4.1

Anlage 1
Seite 1 von 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

- 1. Kurzbeschreibung.....14 Blatt
- 2. Inhaltsverzeichnis.....2 Blatt

Fach 1: Antrag

- 1.1 Antragsformular 1 mit Genehmigungskataster.....7 Blatt
- 1.2 Antragsschreiben.....2 Blatt
- 1.3 Separate Kostenaufstellung.....1 Blatt
- 1.4 Einbindungserklärung des Betriebsrates.....1 Blatt
- 1.5 Einbindungserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....1 Blatt
- 1.6 Einbindungserklärung des Betriebsarztes.....1 Blatt
- 1.7 Einbindungserklärung des Immissionsschutzbeauftragten.....1 Blatt
- 1.8 Einbindungserklärung des Störfallbeauftragten.....1 Blatt
- 1.9 Einbindungserklärung des Abfallbeauftragten.....1 Blatt
- 1.10 Einbindungserklärung des Gewässerschutzbeauftragten.....1 Blatt

Fach 2: Karten und Pläne

- 2.1 Übersichtskarte.....1 Blatt
- 2.2 Grundkarte.....1 Blatt
- 2.3 Flächennutzungsplan mit Legende.....3 Blatt
- 2.4 Bebauungsplan mit Erläuterung.....2 Blatt
- 2.5 Layout Werksgelände.....1 Blatt

Fach 3: Bauvorlagen nach BauPrüfO

- 3.1 Erklärung zu den baulichen Änderungen
des Gießereigebäudes.....1 Blatt



3.2	Anschreiben zum Bauantrag Gießerei.....	1 Blatt
3.3	Bauantragsformular Gießerei.....	2 Blatt
3.4	Lageplan Gießerei.....	1 Blatt
3.5	Berechnung der Abstandsflächen Gießerei.....	1 Blatt
3.6	Brandschutzplan Gießerei.....	1 Blatt
3.7	Formular Baubeschreibung Gießerei.....	2 Blatt
3.8	Formular Betriebsbeschreibung Gießerei.....	4 Blatt
3.9	Anlage zur Betriebsbeschreibung.....	1 Blatt
3.10	Abweichungsantrag von bauaufsichtlichen Anforderungen.....	1 Blatt
3.11	Berechnung der Rohbaukosten Gießerei.....	1 Blatt
3.12	Statistischer Erhebungsbogen.....	2 Blatt
3.13	Brandschutzkonzept Gießerei vom 26.02.2015 mit Anlagen.....	51 Blatt
3.14	Grundriss Gießereihalle Achse 10-15; Darstellung der baulichen Änderungen.....	1 Blatt
3.15	Grundriss Gießereihalle Achse 10-15.....	1 Blatt
3.16	Grundriss Keller Achse 9-15, Schnitte, Ansichten, Darstellung der baulichen Änderungen.....	1 Blatt
3.17	Grundriss Keller Achse 9-15, Schnitte, Ansichten.....	1 Blatt
3.18	Anschreiben Bauantrag Lagerhalle.....	1 Blatt
3.19	Bauantragsformular Lagerhalle.....	2 Blatt
3.20	Lageplan Lagerhalle.....	1 Blatt
3.21	Berechnung der Abstandsflächen Lagerhalle.....	2 Blatt
3.22	Formular Baubeschreibung Lagerhalle.....	2 Blatt
3.23	Formular Betriebsbeschreibung Lagerhalle.....	4 Blatt
3.24	Anlage zur Betriebsbeschreibung Lagerhalle.....	1 Blatt
3.25	Berechnung der Herstellungskosten Lagerhalle.....	2 Blatt
3.26	Statistischer Erhebungsbogen.....	2 Blatt
3.27	Firmenangebot Container.....	6 Blatt
3.28	Baustatische Typenprüfung Stahlhalle.....	6 Blatt



3.29 Verlängerungsbescheid Typenprüfung Stahlhalle	3 Blatt
3.30 Technisches Datenblatt Schnellbauhalle	1 Blatt
3.31 Fundamentplan Stahlhalle	1 Blatt
3.32 Übersicht Stahlhalle	1 Blatt
3.33 Konstruktionspläne Stahlhalle Blatt 1 und 2	2 Blatt
3.34 Brandschutzkonzept Lagerhalle vom 19.01.2015 mit Anlagen	20 Blatt
3.35 Flächendarstellung Lagerhalle	1 Blatt
3.36 Grundriss, Ansicht, Schnitt Lagerhalle	1 Blatt
3.37 Grundriss, Ansicht, Schnitt Containermodul	1 Blatt

Ordner 2 von 3

Fach 4: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
4.2 Übersicht Hydraulik	1 Blatt
4.3 R&I Schema Hydraulikaggregat	1 Blatt
4.4 R&I Schema Ventilblock I bis V	5 Blatt
4.5 Hydraulik und Pneumatik Spezifikation	6 Blatt
4.6 Technische Zeichnung Hydraulikaggregat	1 Blatt
4.7 Bestätigung der Sicherheitsanforderungen Hydraulikaggregat	2 Blatt
4.8 Kurzbeschreibung Kokillenschmierung	1 Blatt
4.9 Technische Zeichnung Kokillenschmierung	1 Blatt
4.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
4.11 Nr.-Schlüssel Betriebseinheiten Gießerei	1 Blatt
4.12 Übersicht Betriebseinheiten	1 Blatt
4.13 Grundfließbild Vormetalllager	1 Blatt
4.14 Fließbilder Schmelz- /Gießöfen	2 Blatt
4.15 Fließbild Rinnensystem	1 Blatt
4.16 Fließbild in-Line-Degasser	1 Blatt



Anlage 1

Seite 4 von 5

4.17 Fließbild Keramikfilter	1 Blatt
4.18 Fließbild elektromagnetischer Rührer	1 Blatt
4.19 Fließbild Horizontalstranggießanlage	1 Blatt
4.20 Fließbild externe Wiederverwertung/ Aufbereitung	1 Blatt
4.21 Fließbild Masselpakete	1 Blatt
4.22 Fließbild Fertiglager	1 Blatt
4.23 Gesamtließschema Kühlkreislauf	1 Blatt
4.24 R&I-Fließbild Hydraulikaggregat	1 Blatt
4.25 R&I-Schema Brenner- und Abgassystem Ofen I	1 Blatt
4.26 R&I-Schema Brenner- und Abgassystem Ofen II	1 Blatt
4.27 Gasleitungsschema	2 Blatt
4.28 Übersichtsplan Werksgelände Gießerei und Lagerbereiche	1 Blatt
4.29 Layout HSG Halle 1 und 2	1 Blatt
4.30 Zeichnung Kamin	1 Blatt
4.31 Zeichnung fliegende Säge	1 Blatt
4.32 Bauplan Ofen I - Ofenquerschnitt	1 Blatt
4.33 Bauplan Ofen II - Ofenquerschnitt	1 Blatt
4.34 Bauplan Ofen I – Ofenlängsschnitt	1 Blatt
4.35 Bauplan Ofen I – Draufsicht Schnitt	1 Blatt
4.36 Betrachtung Umweltauswirkungen	4 Blatt
4.37 Schornsteinhöhenberechnung	12 Blatt
4.38 Immissionsprognose Luft	27 Blatt
4.39 Immissionsprognose Luft zur Beurteilung naturschutzrechtlicher Belange	23 Blatt
4.40 Gesamtbetrachtung der Emissionsmassenströme	1 Blatt
4.41 Schallimmissionsprognose mit Anhang	100 Blatt
4.42 Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Blatt
4.43 Formular 3 –Technische Daten	13 Blatt
4.44 Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen	8 Blatt



4.45 Formular 5 –Quellenverzeichnis.....	2 Blatt
4.46 Formular 6 –Abgas-/Abwasserreinigung.....	2 Blatt
4.47 Formular 7 –Niederschlagsentwässerung.....	1 Blatt
4.48 Formular 8 –Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	11 Blatt

Fach 5: Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.....	10 Blatt
---	----------

Fach 6: Sonstige Unterlagen

6.1 Sicherheitsdatenblatt [REDACTED].....	5 Blatt
6.2 Sicherheitsdatenblatt [REDACTED].....	8 Blatt
6.3 Sicherheitsdatenblatt [REDACTED].....	6 Blatt
6.4 Sicherheitsdatenblatt [REDACTED].....	6 Blatt
6.5 Sicherheitsdatenblatt [REDACTED].....	12 Blatt
6.6 Sicherheitsdatenblatt [REDACTED].....	11 Blatt
6.7 Sicherheitsdatenblatt [REDACTED].....	8 Blatt
6.8 Sicherheitsdatenblatt [REDACTED].....	14 Blatt
6.9 FFH-Vorprüfung.....	14 Blatt
6.10 Angaben zu Bericht über den Ausgangszustand (AZB).....	1 Blatt
6.11 Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege.....	1 Blatt
6.12 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	6 Blatt

Ordner 3 von 3

- Ausgangszustandsbericht vom 20.11.2015.....1 Ordner



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0022/15/3.4.1**

Anlage 2
Seite 1 von 15

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.



2. Immissionsschutz während der Bauphase

Anlage 2

Seite 2 von 15

- 2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 2.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Der Abgaskamin der Emissionsquelle **Nr. 16 (Kamin Schmelz-/Gießöfen HSG 2)** muss eine Höhe von mind. 24 m über dem Grund und eine Austrittsfläche von mind. 0,950 m² aufweisen.
Für die Emissionsquelle **Nr. 16** ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal **16.800 Nm³/h** einzuhalten.



- 3.2 Der Abgaskamin der Emissionsquelle **Nr. 20 (Kamin Spänezyklon HSG 2)** muss eine Höhe von mind. 20 m über dem Grund und eine Austrittsfläche von mind. 0,202 m² aufweisen.

Für die Emissionsquelle **Nr. 20** ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal **4.400 Nm³/h** einzuhalten.

- 3.3 Im Abgas der Emissionsquelle **Nr. 16 (Kamin Schmelz-/Gießöfen HSG 2)** dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:

- **Gesamtstaub**, einschließlich Feinstaub **10 mg/m³**
- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid **0,35 g/m³**

- 3.4 Im Abgas der Emissionsquelle **Nr. 20 (Kamin Spänezyklon HSG 2)** darf folgende Massenkonzentration, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub **20 mg/m³**

- 3.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in **Nebenbestimmung Nr. 3.3 und 3.4** festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Emissionsbegrenzungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

Die Messung ist wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Messplanung, Auswahl der Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.



3.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts der Bezirksregierung Düsseldorf –Dezernat 53- innerhalb von acht Wochen nach Messung zuzusenden.

Anlage 2

Seite 4 von 15

3.7 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

3.8 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.

Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z. B. Hebezeuge oder Aufzüge). Sie sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie einer Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

3.9 Die Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

3.10 Die von dieser Änderungsgenehmigung erfassten Anlagenteile der Gießerei sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Aggregate verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten:



Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag	Nacht
IO 1	Alte Bottroper Str. 150 Nordfassade 1. OG	60	45
IO 2	Heegstraße 64 Westfassade Dachgeschoss	60	45
IO 3	Hafenstr. 102 Südostfassade 1. OG	55	40
IO 4	Im Stollen 16 Westfassade 1. OG	55	40

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungsspiegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Anstelle des in früheren Genehmigungsbescheiden festgelegten Immissionsortes IO 2 (Heegstraße 65) tritt nun der IO 2 (Heegstraße 64).

- 3.11 Die Gesamtanlage (Gießerei) ist schalltechnisch so zu betreiben, dass die von ihr einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den in **Nebenbestimmung Nr. 3.10** aufgeführten Immissionsorten (IO) die dort genannten Immissionswerte um mindestens **6 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen.
- 3.12 Beim Vorliegen von berechtigten Lärmbeschwerden, die eindeutig der Anlage als Verursacher zuzuordnen sind, ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf der Nachweis über die Einhal-



tung der **Nebenbestimmungen Nr. 3.10 und 3.11** von einer nach § 29 b BImSchG benannten Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen. Der Nachweis kann unter Berücksichtigung des Anhanges A.3.4.4 TA Lärm durch Schallleistungsmessungen aller relevanten Quellen und der Berechnung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgen.

Anlage 2

Seite 6 von 15

4. Bauordnungsrecht

- 4.1 Der Nachweis der Standsicherheit (Schnellbauhalle, Container) ist rechtzeitig geprüft oder zur Prüfung einzureichen. Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Die Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 12(1) SV-VO ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02465-2015)] vor Baubeginn einzureichen [§ 72 Abs. 6 Satz 3 BauO NRW].

- 4.2 Spätestens bis Baubeginn muss dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02465-2015)] der von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte oder aufgestellte Nachweis des Wärmeschutzes für die Container vorgelegt werden [§ 2 Abs. 1 EnEV-UVO].

- 4.3 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02465-2015)] mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin/des Bauleiters zu benennen. Ein personeller Wechsel während der Bauausführung ist der Bauaufsicht der Stadt Essen (Anschrift u. Az. s.o.) mitzuteilen.



- 4.4 Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02465-2015)] eine Woche vorher schriftlich (s. beigegefügtes Formular) angezeigt werden [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].
- 4.5 Bei der Bauausführung sind die genehmigten Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes einzuhalten. Nach Fertigstellung des Erdgeschossfußbodens muss dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02465-2015)] hierüber eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters vorlegt werden (§ 81 BauO NRW).
- 4.6 Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion muss abgenommen werden. Die Abnahme muss vor der Ausführung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abteilung Baustatik-Lindenallee 10, 45121 Essen (Tel. 0201/88-61550), Az.: 61-51-02465-2015)] bzw. bei dem Prüfsachverständigen beantragt werden.
- 4.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung [§ 82 Abs.1 BauO NRW] ist die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen errichtet worden sind [§ 82 Abs. 4 BauO NRW].
- 4.8 Die Bauausführung ist bezüglich des Wärmeschutzes durch einen (vom Bauherrn) beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Über diese Kontrollen muss mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.1 BauO NRW) eine Bescheinigung der/des Sachverständigen vorgelegt werden, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind [§ 2 Abs. 2 EnEV-UVO].



4.9 Für die Baumaßnahme sind geeignete Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bei der Errichtung oder Änderung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (§ 54 Abs. 2 Ziff. 17 BauO NRW, Ziff. 54.217 VV BauO NRW).

4.10 Folgender Prüfbericht eines Prüfsachverständigen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW) ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen einzureichen:

- Rauchabzugsanlage.

Der Prüfbericht des Sachverständigen muss neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüfte Anlage einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (§ 8 Abs. 2 PrüfVO NRW). Die Prüfberichte sind bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertig gestellten baulichen Anlage dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02465-2015)] einzureichen.

5. Brandschutz

5.1 Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) des Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Krümpelmann und des Bearbeiters Herrn Dipl.-Ing. Lischewski (DMT GmbH & Co. KG –Zentrum für Brand- und Explosionsschutz–, Tremoniastraße 13, 44137 Dortmund) im

- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW für die Gießerei der TRIMET Aluminium SE am Standort Essen, Stand: 09.03.2015 (Nr. 20648727 GS-BS-Krü/Lis Index 02)
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW für die Errichtung einer Blockmetalllagerhalle auf dem Betriebsgelände



der TRIMET Aluminium SE in Essen, Stand: 19.01.2015 (Nr. 20650084 GS-BS-Krü/Lis Index 01)

Anlage 2

Seite 9 von 15

erfolgen. [s. Antragsunterlagen Ordner 3, Kap. 3.1 u. 3.2 Bauvorlagen/ Brandschutzkonzept].

5.2 Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabestand: 01.06.2015) sind die Brandschutzkonzepte nach § 9 Bau-PrüfVO NRW für die

- Gießerei der TRIMET Aluminium SE am Standort Essen, Stand: 09.03.2015 (Nr. 20648727 GS-BS-Krü/Lis Index 02)
- Errichtung einer Blockmetalllagerhalle auf dem Betriebsgelände der TRIMET Aluminium SE in Essen, Stand: 19.01.2015 (Nr. 20650084 GS-BS-Krü/ Lis Index 01)

der DMT GmbH & Co. KG –Zentrum für Brand- und Explosionschutz– (Tremoniastraße 13, 44137 Dortmund) zu aktualisieren. Jede Änderung der Brandschutzkonzepte ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02465-2015)] und der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) zur Prüfung vorzulegen.

5.3 Der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) ist bis zur Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung- Fertigstellung) je ein aktuelles Exemplar der Brandschutzkonzepte zu übersenden.

5.4 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02465-2015)] die Einhaltung und Umsetzung der genehmigten Brandschutzkonzepte durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters schriftlich zu bestätigen (Ziff. 54.217 VV BauO NRW).

Ergänzungen zum Brandschutzkonzept Nr. 20648727 GS-BS-Krü/Lis Index 02 vom 09.03.2015 für die Gießerei:

5.5 Feuerwehrpläne:



Bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehreinsatzpläne für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten. Die aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehreinsatzpläne steht auf der Homepage der Feuerwehr Essen zum Download bereit (www.feuerwehr-essen.com / Service / Downloads / Formulare & Infos).

- 5.6 Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen [-Abt. Brandschutz/ Planbüro (37-2-1)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Ansprechpartner: Herr Blume, Tel.: 0201/12-37213] abzustimmen.

- 5.7 Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen:

Gegen eine Genehmigung der im Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichungen und Erleichterungen bestehen in diesem Fall aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, wenn die einzelnen Kompensationsmaßnahmen zu den Abweichungen und Erleichterungen beachtet und ausgeführt werden. Die Brandschutzdienststelle schließt sich den Ausführungen des Brandschutzsachverständigen an.

Ergänzungen zum Brandschutzkonzept Nr. 20650084 GS-BS-Krü/Lis Index 01 vom 19.01.2015 für die Blockmetall-Lagerhalle:

- 5.8 Allgemein:

Alle Angaben in den Architektenplänen sind in die Pläne des Brandschutzkonzeptes (Nr. 20650084 GS-BS-Krü/Lis Index 01 v. 19.01.2015) zu übertragen (Rettungswege der Bürocontainer).

- 5.9 Flucht- und Rettungswege:

Müssen Türen in Rettungswegen aus innerbetrieblichen Gründen verschlossen sein, so sind sie in Fluchtrichtung mit Sonderschlössern mit Panikfunktion (Panikschlösser) auszustatten.

- 5.10 Büro-, Sozial-, Werkstattcontainer:



Jeder Nutzungsbereich muss über zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie verfügen. Öffnungen die als zweiter Rettungsweg dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein (s. a. Grüneintragung Brandschutzkonzept, Punkt 5.5, 2. Abs., S. 11, Ordner 1 Antragsausfertigung-Nr. 4).

5.11 Lagerhalle:

Die in den Planunterlagen ausgewiesenen Lagerflächen sind so auf dem Boden zu markieren, dass alle angegebenen Rettungswege und Fluchtwegtüren stets frei gehalten werden.

5.12 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen:

Die Handauslösung der Rauchabzugsanlage muss von sicherer Stelle aus möglich sein. Die Schaltvorrichtung ist deutlich mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen. Es muss erkennbar sein, ob die Anlage eingeschaltet ist.

5.13 Planung und Einbau der RWA-Anlage sind nach DIN 18232 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ von einer Fachfirma vorzunehmen.

5.14 Feuerwehrpläne:

Bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehreinsatzpläne für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten. Die aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehreinsatzpläne steht auf der Homepage der Feuerwehr Essen zum Download bereit (www.feuerwehr-essen.com / Service / Downloads / Formulare & Infos).

5.15 Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen [-Abt. Brandschutz/Planbüro (37-2-1)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Ansprechpartner: Herr Blume, Tel.: 0201/12-37213] abzustimmen.



6. Bodenschutz/ Untergrundverunreinigungen

Anlage 2

Seite 12 von 15

- 6.1 Der Beginn der Baumaßnahme mit Eingriffen in den Untergrund ist dem Umweltamt der Stadt Essen [Untere Bodenschutzbehörde (Abt. 59-4) Rathaus/ Porscheplatz, 45121 Essen] spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist auch der baubegleitende Gutachter (s. Nebenbestimmung- Nr. 5.3) anzugeben. Ebenso ist der Abschluss der Erdarbeiten dem Umweltamt der Stadt Essen (Anschrift s.o.) mitzuteilen. [Ansprechpartner: Herr Czwienk Tel.: 0201/88-59118, Fax: 0201/88-59009; E-Mail: Klaus.Czwienk@umweltamt.essen.de].
- 6.2 Die Vorgaben aus dem unter Punkt 5.1. „Hinweise“ aufgeführten Altlastensanierungsplan und dem zugehörigen Prüfbericht sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 6.3 Sämtliche Erdarbeiten (Fundamentschachtungen, Kanalverlegung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese durch einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten (im folgenden Gutachter genannt) fachlich begleitet werden. Der Sachverständige muss über besondere Sachkunde gemäß Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW, Anlage 1, vorrangig Sachgebiet 2.5) in der derzeitigen gültigen Fassung oder einen inhaltlich vergleichbaren Sachkundenachweis verfügen. Dem Gutachter kommt die Aufgabe zu, die im Sanierungsplan und Prüfbericht beschriebenen Maßnahmen sowie die in dieser Genehmigung zum Bodenschutz (Altlastenproblematik) aufgeführten Anforderungen umzusetzen.
- 6.4 Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten (Bodenverunreinigungen, Öl, Gerüche) auftreten, ist das Umweltamt der Stadt Essen (Abt. Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten) unverzüglich einzuschalten, damit die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann.
- 6.5 Über seine Arbeiten - insbesondere über evtl. festgestellten Verunreinigungen, die Separierung verunreinigten Bodenmaterials und eine evtl. Bodensanierung sowie die Abdeckung/Abdichtung



der Grünflächen mit Anschluss an das Entwässerungssystem hat der Gutachter eine Abschlussdokumentation zu erstellen, die dem Umweltamt der Stadt Essen [Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten (Abt. 59-4), Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen] vor Nutzungsbeginn schriftlich oder in digitaler Form vorzulegen ist.

Anlage 2

Seite 13 von 15

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung(en) (§ 5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.
- 7.2 Bei geschwenktem Ofengefäß ist der offene Grubenbereich durch Einrichtungen (z. B. Geländer) gegen Hineinfallen zu sichern.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Die Änderung des Kanalnetzes ist gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 LWG dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf separat anzuzeigen. Die Anzeige hat im Zuge der bevorstehenden Kanalnetzentflechtung vorzuliegen.
- 8.2 Die neuverlegten Grundleitungen sind vor Inbetriebnahme nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück – Teil 30: Instandhaltung) auf Ihre Dichtheit zu überprüfen. Ein Nachweis über die Durchführung der Prüfung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, unaufgefordert unter der Email-Adresse industriabwasser@brd.nrw.de vorzulegen.
- 8.3 Die lagernden Fertigprodukte in Form von Aluminiumbarren und Blockmetallen auf der Freilagerfläche dürfen keine Anhaftungen von wassergefährdenden Stoffen enthalten.
- 8.4 Der Baubeginn und Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Dezernat 54 mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.



9. Ausgangszustandsbericht

Anlage 2

Seite 14 von 15

9.1 Regelüberwachung

Auf die Regelüberwachung des Bodens wird von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf verzichtet. Stattdessen erfolgt eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch eine sachkundige Person, VAWS-Gutachter, oder einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen (täglicher Begehung, Betriebstagebuch/ dokumentierte Schadensfälle, etc.) werden schriftlich kurz zusammengefasst.

9.2 Alle 5 Jahre wird der Bezirksregierung eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen zugesendet. Diese Auswertung von Betriebstagebüchern, ggf. erfolgten Umbauten, Havarien/Produktaustritten oder sonstiger relevanter Ereignisse muss durch einen Gutachter mit einer Zulassung gemäß § 18 BBodSchG vorgenommen werden.

9.3 Die Regelüberwachung des Grundwassers erfolgt alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG. Das Grundwasser wird auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) untersucht werden. Für die Probenahme werden die Grundwassermessstellen GWM 7, GWM 8 und GWM 25 verwendet.

9.4 Die Ergebnisse der Regelüberwachung werden schriftlich dokumentiert und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) alle 5 Jahre unaufgefordert zugestellt.

Falls im Rahmen der Regelüberwachung Belastungen des Grundwassers entdeckt werden, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

9.5 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen ge-



mäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Eine Ergebnisdarstellung und eine Einstufung ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Anlage 2

Seite 15 von 15

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0022/15/3.4.1**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Die Grüneintragungen in den Bauvorlagen (s. Antragsexemplar-Nr. 4, Ordner 1, Kap. 3) sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.
- 1.3 Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der BauO NRW in der heute gültigen Fassung eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
- 1.4 Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden.
- 1.5 Für jede schriftliche Anforderung von nicht rechtzeitig vorliegenden Nachweisen und Bescheinigungen wird je Nachweis oder Bescheinigung eine Gebühr von 50,00 € (Tarifstellen 2.4.11.1, 2.4.11.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) bzw. 30,00 € (Tarifstelle 2.6.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) in Rechnung gestellt.



2. Kampfmittelanfrage/ -belastung

Anlage 3

Seite 2 von 4

- 2.1 Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Dies ist vor allem von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Sofern bei der Errichtung der Anlage Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten vorgenommen werden und eine Kampfmittelanfrage für das Grundstück noch nicht erfolgt ist, ist das Baugrundstück auf Kampfmittel zu überprüfen. Zur Durchführung einer Luftbilddauswertung bei der Bezirksregierung Düsseldorf reichen Sie bitte frühzeitig einen Lageplan der Baumaßnahme bei folgender Behörde ein:

Stadt Essen, Ordnungsamt, Abt. Allgem. Gefahrenabwehr/Kampfmittelbeseitigung, Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen Telefon: 0201/88-32127 (Ansprechpartner: Frau Butter) Fax: 0201/88-32151 E-Mail: kampfmittel@essen.de

Für eine korrekte Bearbeitung ist es unerlässlich, dass dem Antrag auf Luftbilddauswertung ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte oder vergleichbarer Karte in ausreichender Ausdehnung mit mindestens 2 leserlichen Straßennamen und mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes beigelegt ist. Darin ist das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung oder als Flächenfüllung zu kennzeichnen. Sofern möglich und sinnvoll sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen verlaufen. Sofern die Flächenabgrenzung nicht eindeutig identifiziert werden kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbilddauswertung verzögert sich. Auszüge aus der Deutschen Grundkarte erhalten Sie beim städt. Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster (Lindenallee 10, 45127 Essen). Im Internet finden Sie unter <http://www.geoserver.nrw.de> einen alternativen Zugriff auf die Deutsche Grundkarte 1:5.000, die dem Antrag auf Luftbilddauswertung als Bildschirmausdruck in Ergänzung mit der manuell eingetragenen Flächenabgrenzung beigelegt werden kann. Um Gefahren für die allgemeine Sicherheit zu vermeiden sind das Ergebnis der Luftbilddauswertung und die daraus resultierenden Auflagen bindend. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Spundun-



gen oder Bohrungen > 120 mm Durchmesser Sondierungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit dem städtischen Ordnungsamt erforderlich werden. [gem. § 16 BauO NRW, Ziff. 16.22 VV BauO NRW, Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)]

Anlage 3

Seite 3 von 4

3. Gebäudeeinmessung

- 3.1 Die ggf. auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude auf Kosten der jeweiligen Eigentümerin oder Erbbauberechtigten durch die Katasterbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster [Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005 (GV.NRW. 2005 S. 174, zuletzt geändert 11.04.2014. S. 256)].

4. Altlasten

- 4.1 Das Anlagengrundstück wird im „Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten“ der Stadt Essen unter der Ordnungsnummer 23/3.01 geführt. Es handelt sich hierbei um das „ehemalige Kruppsche Martinwerk“ und um Geländeaufschüttungen. Für diese -flächenmäßig noch ausgedehntere- Altlast bestehen Vorgaben, die im „Sanierungsplan ... für das RWE Energie-Areal "ecanova"..." (erstellt durch das Ing.-Büro Siedek & Kügler im Februar 1997) beschrieben sind. Die Stadt Essen hat im Zuge der Zulassung des Sanierungsplans einen "Gemeinsamen Prüfbericht" verschiedener städt. Stadtämter (ausgefertigt vom Umweltamt der Stadt Essen am 21.05.1997) verfasst. Hierin sind Klarstellungen und ggf. zusätzliche Anforderungen enthalten. Bei Bedarf erteilt die Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten des Umweltamtes hierzu weitere Auskünfte. [Ansprechpartner: Herr Czwienk Tel.: 0201/88-59118, Fax: 0201/88-59009;



E-Mail: Klaus.Czwienk@umweltamt.essen.de].

Anlage 3

Seite 4 von 4

- 4.2 Bei Engriffen/Grabungen in den Untergrund auf dem Werksge-
lände ist das Auffinden von kontaminiertem Material nicht auszu-
schließen.

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Sollte es beabsichtigt sein, im Rahmen der Errichtung RCL Mate-
rial auf dem Grundstück einzubauen, ist vorher eine wasserrecht-
liche Erlaubnis beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düssel-
dorf einzuholen.

6. Bodenschutz

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4
Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, An-
haltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und
2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorlie-
gen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem
Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde
(Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die
Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Bau-
grunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden
und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bau-
herren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20
Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit
einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.